

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COSIB GmbH  
für die Überlassung und Pflege von Standard-Software

(Stand Dezember 2015)

## 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Standard-Software der COSIB GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend COSIB GmbH genannt) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen, in denen COSIB GmbH Standardprogramme und zugehörige Dokumentationen (nachfolgend „Software“) an Kunden überlässt und pflegt. Sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervereinigungen i.S.v § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen der Kunden finden keine Anwendung, auch wenn COSIB GmbH diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Kunden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Standard-Software gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1 Von der COSIB GmbH dem Kunden vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme) sind Eigentum der COSIB GmbH oder deren Lizenzgeber (vgl. Ziffer 4); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklausel der Ziffer 12.
- 2.2 Die COSIB GmbH ist berechtigt, den Namen und die Referenz des Kunden, bei welchem die Software im Einsatz ist, für eigene Werbezwecke einzusetzen.
- 2.3 Die COSIB GmbH kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der COSIB GmbH sind freibleibend. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der COSIB GmbH für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- 2.4 Der Vertragsschluss sowie spätere Vertrags-

änderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- 2.5 Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.3 und 2.4 oder an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.

## 3. Liefergegenstand

- 3.1 Dem Kunden werden die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichneten Standard-Software-Produkte gegen die vereinbarte Vergütung bei Kauf auf Dauer und bei Miete für die vertragliche vereinbarte Dauer im Rahmen eines einfachen (nicht ausschließlichen) Nutzungsrechts als Objektprogramme belassen. Der Kunde darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Standard-Software-Produkte beschränkt, auch wenn der Vertragspartner technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Die Herausgabe des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Zu der Standard-Software gehört neben der Standard-Software eine Online-Dokumentation (zusammen die „Software“), deren Entwicklungsstand sich kontinuierlich verändert. Die Dokumentation wird elektronisch bereitgestellt.
- 3.2 Für die Beschaffenheit der von der COSIB GmbH gelieferten Software ist die Beschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet die COSIB GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der COSIB GmbH herleiten, es sei denn, die COSIB GmbH hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der COSIB GmbH.

## 4. Rechte der COSIB GmbH

- 4.1 Alle Rechte an der Software - insbesondere das

Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich der COSIB GmbH oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der Software nur die in Ziffer 5 genannten nicht ausschließlichen Befugnisse.

- 4.2 Ziffer 4.1 gilt entsprechend für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung, Betreuung und Pflege überlassene Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

## **5. Befugnisse des Kunden**

- 5.1 Der Kunde erhält an der Software ein einfaches Nutzungsrecht. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer. Bei dieser Nutzung hält der Kunde die folgenden Regeln ein.
- 5.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für andere als Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nicht erlaubt.
- 5.3 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der COSIB GMBH können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 auch in den Räumen eines Konzernunternehmens befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Kunde die Software für seine eigenen Zwecke im Sinne der Ziffer 5.2 auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der COSIB GmbH möglich, zu deren Abschluss die COSIB GmbH bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen - insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Software durch das dritte Unternehmen - bereit ist.

- 5.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke der COSIB GmbH oder deren Lizenzgeber nicht verändern oder entfernen.

- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff auf das Softwarematerial sowie die Zugangskennung durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger, die Sicherungskopien sowie die Zugangskennung sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Kunde wird alle Personen, denen er Zugang zum Softwarematerial gewährt, insbesondere seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinweisen und diese schriftlich auf die Einhaltung verpflichten.

- 5.6 Die COSIB GmbH weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Der Kunde wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt; er trägt das Risiko allein.

- 5.7 Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach Ziffer 5, sobald er die neue Software produktiv nutzt.

- 5.8 Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der COSIB GmbH. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so stellt die COSIB GmbH den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag in Rechnung. Schadensersatz bleibt vorbehalten.

- 5.9 Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, der COSIB GMBH im Voraus schriftlich anzuzeigen.

## **6. Mitwirkung des Kunden**

- 6.1 Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z. B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den EMPFEHLUNGEN der COSIB GMBH und den Empfehlungen des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen

- Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Kunde beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der Online-Informationsplattform der COSIB GMBH gegebenen Hinweise.
- 6.2 Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der COSIB GmbH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.
- 6.3 Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die COSIB GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 6.4 Der Kunde testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- 6.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der COSIB GmbH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 6.6 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der COSIB GmbH oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Software (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilt die COSIB GmbH auf Anfrage mit.
- 6.7 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten
- 7. Liefer- und Leistungstermine**
- 7.1 Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass die COSIB GmbH dem Kunden die Standard-Software und die Dokumentation auf Datenträgern überlässt (körperlicher Versand) oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt (elektronischer Versand).
- 7.2 Die Lieferung erfolgt spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der COSIB GmbH.
- 7.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die COSIB GmbH die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei elektronischem Versand der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
- 7.4 Wenn die COSIB GmbH auf Mitwirkung und Informationen des Kunden wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die COSIB GmbH wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.
- 7.5 Die COSIB GmbH ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist die COSIB GmbH mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 7.6 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass die COSIB GMBH die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der COSIB GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 7.7 Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien die COSIB GmbH für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit die COSIB GmbH von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt die COSIB GmbH etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 7.8 Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## **8. Weitergabe**

- 8.1 Der Kunde darf Software, die er nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt, soweit dies nicht anders lautend durch die Bedingungen des Herstellers (SAP u.a.) geregelt ist.
- 8.2 Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der COSIB GmbH. Die COSIB GmbH wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber der COSIB GmbH zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber der COSIB GmbH schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Die COSIB GmbH kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht, insbesondere soweit dies durch die Bedingungen des Herstellers (SAP u.a.) angezeigt ist.
- 8.3 Der Kunde darf Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht weitergeben.
- 8.4 Wenn der Kunde ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird die COSIB GmbH die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter die Erklärungen entsprechend Ziffer 8.2 Satz 2 gegenüber der COSIB GmbH abgegeben haben und wenn wichtige Gründe (z. B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. Die COSIB GmbH kann die Software (auch wenn sie im Rahmen der Gewährleistung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Gewährleistungsansprüche an den Mieter abtreten. Die COSIB GmbH behält sich vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50 % der Pflegegebühr für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.

## **9. Preise und Zahlungen, Vorbehalt**

- 9.1 Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste der COSIB GmbH. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz der COSIB GmbH. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu. In Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung, Softwarewartung- und pflegekosten, Support-, Hotline- und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- 9.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden Auftragsbestätigung sind die Rechnungen der COSIB GmbH innerhalb von sieben Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist COSIB GmbH zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 9.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die COSIB GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn COSIB GmbH nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
- 9.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen - unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB - nicht an Dritte abtreten.
- 9.6 Die COSIB GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte (Ziffer 3 und Ziffer 4) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat die COSIB GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der COSIB GmbH zu informieren.

## 10. Verantwortung des Kunden

- 10.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der COSIB GmbH eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 10.2 Der Kunde erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen der COSIB GmbH schriftlich. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 6.3) ist zu Rügen befugt.
- 10.3 Der Kunde übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für
- die Auswahl, Installation und den Gebrauch der Standard-Software sowie die damit erzielten Resultate,
  - die Schaffung und Aufrechterhaltung der für die Standard-Software erforderlichen Arbeitsumgebung (Hardware, Programme und Testdaten),
  - von ihm stammende Unterlagen, Informationen und Daten,
  - die Maßnahmen zur Sicherung seiner Daten und Programme (Back-Up).

## 11. Haftung für Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen

- 11.1 Die COSIB GmbH leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3) der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden (vgl. Ziffer 5) keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 11.2 Die COSIB GmbH leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die COSIB GmbH nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt; die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die COSIB GmbH dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die COSIB GmbH Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 11.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; die Voraussetzungen der Ziffern 2 und 17 sind zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher

Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die COSIB GmbH im Rahmen der in Ziffer 12 festgelegten Grenzen.

- 11.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziffern 11.1 bis 11.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Ziffer 11.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der COSIB GmbH, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.
- 11.5 Erbringt die COSIB GmbH Leistungen bei Fehler-suche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann die COSIB GmbH eine Vergütung gemäß Ziffer 18 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder der COSIB GmbH nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei der COSIB GmbH dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder von COSIB GmbH empfohlene Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 11.6 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde die COSIB GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt die COSIB GmbH bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die COSIB GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der COSIB GmbH anerkennen und die COSIB GmbH ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Ziffer 11.4.
- 11.7 Erbringt die COSIB GmbH außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht die COSIB GmbH eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber der COSIB GmbH stets schriftlich zu rügen und der COSIB GmbH eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer der COSIB GmbH Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Ziffer 17. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 12 festgelegten Grenzen.

## **12. Haftung**

- 12.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die COSIB GmbH Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
- 12.1.1. bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die COSIB GmbH eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- 12.1.2. in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 50.000,-- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 200.000,-- aus dem Vertrag;
- 12.1.3. darüber hinaus: soweit die COSIB GmbH gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- 12.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Ziffer 7) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 Für alle Ansprüche gegen die COSIB GmbH auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Ziffer 11 Abs. 4) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der COSIB GmbH gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.
- 13.2 Der Kunde darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält

er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der COSIB GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

- 13.3 Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände - insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 13.4 Die COSIB GmbH beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die COSIB GMBH Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (z. B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die COSIB GmbH. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der COSIB GmbH. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die COSIB GmbH nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

## **14. Ende der Nutzungsberechtigung**

- 14.1 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der COSIB GmbH.

## **15. Ergänzende Bestimmungen Softwarepflege**

- 15.1 Bei Mietverträgen ist die Softwarepflege Teil des Leistungsangebotes; sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene Software erbringt die COSIB GMBH Softwarepflege auf der Grundlage eines getrennten Pflegevertrages.
- 15.2 Die COSIB GmbH erbringt als Softwarepflege die in den jeweils gültigen Pflegeverträgen genannten Leistungen; die COSIB GmbH wird das Leistungsspektrum der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anpassen und bei Änderungen berechnete Interessen ihrer Kunden angemessen berücksichtigen. Werden durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt, so steht diesem das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig zu kündigen. Ziffer 15.6 Satz 5 und 6 und Ziffer 15.7 gelten entsprechend.
- 15.3 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege gelieferter Software gilt Ziffer 11 entspre-

chend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung.

- 15.4 Die Zahlungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat. Die Vergütung ist pro Kalenderquartal im Voraus bis zum zehnten Werktag des betreffenden Kalenderquartals zu bezahlen.
- 15.5 Die Softwarepflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Kunden an der Software. Der Kunde muss stets alle Installationen der Software vollständig in Pflege halten oder die Softwarepflege insgesamt kündigen. Zukäufe führen zu einer Erweiterung der Softwarepflege auf Basis eines gesonderten Vertrages. Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch auf einen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei vollen Vertragsjahren. Der Kunde kann die Softwarepflege nur insgesamt kündigen. Eine Teilkündigung ist nicht zulässig.
- 15.6 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Ziffer 17 gelten entsprechend. Die COSIB GmbH behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Ziffer 5 bis Ziffer 7 oder Ziffer 13) vor. Die COSIB GmbH behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 Prozent der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der COSIB GmbH ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 15.7 Wenn der Kunde die Softwarepflege nicht sofort ab Auslieferung der Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Softwarepflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Lieferung nach dem Pflegevertrag zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Softwarepflege. Die Reaktivierung ist jederzeit zulässig.

## **16. Ergänzende Bestimmungen Softwaremiete**

- 16.1 Die COSIB GmbH kann die Vergütung für Mietverträge unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung ändern. Ziffer 15.9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 16.2 Mietverträge können von beiden Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, nicht jedoch auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit. Ziffer 15.6 Satz 5 und 6 sowie Ziffer 15.7 gelten entsprechend.
- 16.3 Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gilt Ziffer 15.4 entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

## **17. Vertragsbindung**

- 17.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen - außer in Eilfällen - mindestens zwölf Werktage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die COSIB GmbH kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

## **18. Schlussvorschriften**

- 18.1 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- und Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 18.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.

Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COSIB GmbH für die Überlassung und Pflege von Standard-Software „Lieferung und Leistung“ können Sie unter [www.cosib.de](http://www.cosib.de) einsehen.